

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der LEAD Deutschland GmbH

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Die LEAD Deutschland GmbH (nachfolgend kurz „LEAD“) schließt Verträge mit Unternehmen (nachfolgend „Kunden“) über Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ab. Sie sind Grundlage eines jeden Angebots, einer jeden Annahme und Auftragsbestätigung sowie einer jeden Lieferung und Leistung in der Geschäftsverbindung zum Kunden. Sie gelten zudem sowohl für alle Lieferungen und Leistungen, die LEAD im Stadium vor Abschluss eines möglichen Vertrages für den Kunden erbringt (z.B. Vorführungen), als auch für alle Zusatzbestellungen und Auftragsweiterungen sowie zukünftige Lieferungen und Leistungen von LEAD, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Ausnahmen bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung durch LEAD.

1.3 Angebote von LEAD gegenüber dem Kunden sind, soweit nicht von LEAD ausdrücklich etwas anderes schriftlich bestimmt worden ist, freibleibend und unverbindlich. An Bestell- oder Auftragsangeboten gegenüber LEAD ist der Kunde mindestens zwei Wochen ab Eingang seiner Bestellung bei LEAD gebunden.

1.4 Bestellt der Kunde auf elektronischem Wege und wird der Zugang der Bestellung von LEAD bestätigt, so stellt die Zugangsbestätigung noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

1.5 Ein Vertrag kommt entweder durch die vom Kunden erklärte fristgerechte Annahme eines schriftlichen verbindlichen LEAD-Angebots oder durch die schriftliche Bestätigung einer Kundenbestellung durch LEAD zustande. Der Umfang der von LEAD übernommenen Pflichten wird in dem schriftlichen LEAD-Angebot und/oder der schriftlichen LEAD-Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt.

1.6 Das schriftliche Angebot von LEAD bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von LEAD und ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben sämtliche Vereinbarungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes wieder (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt); sie gehen sämtlichen vorangegangenen oder gleichzeitig verhandelten, sonstigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Erklärungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vor. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien sowie für Angaben zur Beschaffenheit oder zur Verwendung des Liefergegenstandes, die sich aus Prospekten, Katalogen, Internetdarstellungen, Vorführungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Produkt- und Preislisten sowie sonstigen Unterlagen ergeben.

2. LIEFERUNG, GEFAHRTRAGUNG, VERSAND

2.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist LEAD zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt.

2.2 Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind nur verbindlich, wenn sie in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Bestätigung seitens LEAD ausdrücklich als verbindlich erklärt werden, ansonsten sind sie unverbindlich. Nach Ablauf verbindlicher Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen hat der Kunde LEAD zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde durch schriftliche Erklärung gegenüber LEAD ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

2.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in Fällen unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt, die auf die Lieferungen oder Leistungen von LEAD Einfluss haben, auf die LEAD ihrerseits aber keinen Einfluss hat, wie etwa kriegerische Handlungen, terroristische Akte, besondere Wetterumstände, Streiks, Boykotts ebenso wie Maschinenausfall, Materialbeschaffungs- oder Lieferschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen bei Lieferanten, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen etc., um die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, sofern sich LEAD in Lieferverzug befindet oder sofern die Leistungshindernisse vor Vertragsschluss bereits vorhanden, LEAD aber unbekannt waren. Dauert die Beeinträchtigung länger als drei Monate oder kann aufgrund eines solchen Hindernisses die Lieferung oder Leistung dauerhaft nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

2.4 Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzug unterliegen den Haftungsbestimmungen in Abschnitt 7, insbesondere Ziffer 7.3 dieser Geschäftsbedingungen.

2.5 Bezeichnung und Spezifikation eines Liefergegenstandes können sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ändern. Technische Abweichungen des Liefergegenstandes von den Angebotsunterlagen sind zulässig, soweit sie nicht grundlegender Art sind und der vertragliche Zweck hierdurch nicht mehr als unerheblich eingeschränkt wird.

2.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung unter Abschluss einer angemessenen Transportversicherung per Versand ab Lager LEAD. Die Versandart und Transportversicherung bestimmt LEAD nach billigem Ermessen. Die Kosten für Verpackung, Versand und Transportversicherung trägt der Kunde.

2.7 Der Versand und Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht von LEAD auf den Kunden bzw. Frachtführer über, sobald der Liefergegenstand an das Transportunternehmen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager LEAD verlassen hat. Soweit der Versand ohne Verschulden von LEAD verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

2.8 Wird die Abnahme vom Kunden verweigert, ist LEAD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 25 % des Auf-

tragswertes zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, LEAD der Nachweis eines höheren Schadens.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1 Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit sowie äußerlich erkennbare wie auch äußerlich nicht erkennbare Mängel zu untersuchen und etwaige Mängel oder das Fehlen von Lieferanteilen unverzüglich schriftlich gegenüber LEAD anzuzeigen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, so gilt der Liefergegenstand als vollständig erhalten und genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Erstuntersuchung nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 1 HGB).

3.2 Zeigt sich (erst) später ein Mangel an dem Liefergegenstand, so hat der Kunde den Mangel in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und LEAD unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt der Liefergegenstand hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt (§ 377 Abs. 2 HGB). Ebenso hat der Kunde jedes sich bei der Nutzung des Liefergegenstandes ergebende Problem möglichst nachvollziehbar zu dokumentieren und unverzüglich LEAD schriftlich anzuzeigen.

3.3 Hat LEAD den Mangel arglistig verschwiegen, kann sich LEAD auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 3.1 und 3.2 nicht berufen.

3.4 Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Lieferung, Leistungserbringung oder Mängelbeseitigung durch LEAD erforderlich ist. Der Kunde hat LEAD insbesondere alle zur ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung notwendigen Informationen rechtzeitig mitzuteilen. Im Falle einer Mängelrüge hat er LEAD die Möglichkeit der Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes einzuräumen.

3.5 Stellt der Kunde LEAD Informationen, Pläne, Berechnungen, Maße, Zeichnungen oder sonstige für die Lieferung und/oder Leistung notwendige Angaben zur Verfügung, darf LEAD darauf vertrauen, dass diese Kundenangaben vollständig und zutreffend sind. Trifft dies nicht zu, hat der Kunde den hiermit für LEAD verbundenen Mehraufwand zu tragen.

3.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Besteht die Möglichkeit, dass Lieferungen oder Leistungen von LEAD Einfluss auf das EDV-System des Kunden nehmen können, ist der Kunde verpflichtet, die zur Sicherung seines eigenen Systems und seiner Daten gebotenen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, insbesondere in angemessenen Abständen Sicherheitskopien von seinen Daten anzufertigen und eine aktuelle qualifizierte Schutzsoftware zur Abwehr von Computerviren einzusetzen.

4. PREISE UND ZAHLUNGEN

4.1 Der Kunde zahlt LEAD für die Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarten Preise. Haben die Parteien keine ausdrücklichen Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und/oder Lieferung bei LEAD gültigen Produkt- und Preisliste. Die Produkt- und Preisliste kann von LEAD nach freiem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft angemessen geändert werden. Der Kunde kann jederzeit von LEAD eine aktuelle Produkt- und Preisliste anfordern.

4.2 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie anfallender Versand-, Transport-, Versicherungs- und etwaiger Reisekosten.

4.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen zu dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin ohne Abzüge fällig. Ist in der Rechnung kein Zahlungstermin genannt, gerät der Kunde bei Nichtzahlung spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug.

4.4 Während des Verzuges schuldet der Kunde LEAD gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4.5 Gegenüber fälligen Zahlungsforderungen und Auslagenerstattungsansprüchen von LEAD kann der Kunde nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung.

4.6 Zahlt der Kunde eine offene fällige Forderung nicht und geht die Zahlung auch auf eine nochmalige schriftliche Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung durch LEAD nicht fristgemäß bei LEAD ein, ist LEAD berechtigt, alle sonstigen bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen abzurechnen, sämtliche Forderungen – abweichend von ggf. zuvor vereinbarten Zahlungszielen – sofort fällig zu stellen und die Bearbeitung ggf. bestehender weiterer Kundenaufträge ruhen zu lassen, bis der Kunde alle offenen fälligen Forderungen der LEAD beglichen hat.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1 Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Zinsen und Schadensersatz, im Eigentum von LEAD.

5.2 Der Kunde hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Liefergegenstände unentgeltlich pfleglich und sorgfältig zu behandeln, angemessen gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlgefahr zu versichern und LEAD auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Alle Ansprüche gegen den Versicherer, soweit sie die Liefergegenstände betreffen, gelten vom Lieferzeitpunkt bis zur endgültigen Bezahlung zur Sicherheit vom Kunden an LEAD abgetreten.

5.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen des Liefergegenstandes durch den Kunden sind unzulässig. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der

Kunde den Dritten unverzüglich auf die Eigentumsrechte von LEAD hinzuweisen und LEAD hierüber zu benachrichtigen.

5.4 Bei Verbindung oder Vermischung eines Liefergegenstandes mit fremden Sachen durch den Kunden wird LEAD Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu dem Wert der mitverwerteten fremden Sachen. Das Miteigentum wird vom Kunden unentgeltlich mitverwahrt.

5.5 Bei Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit oder Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LEAD auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabevertrag liegt keine Rücktrittserklärung von LEAD; ein Rücktritt muss stets ausdrücklich erklärt werden.

5.6 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die LEAD zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird LEAD auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft LEAD.

6. MÄNGELRECHTE DES KUNDEN

6.1 Ein Sachmangel liegt vor, wenn der Liefergegenstand nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Soweit die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, ergibt sich die vertragliche Beschaffenheit aus der Produktinformation zum Liefergegenstand in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung oder des ggf. im LEAD-Angebot und/oder in der LEAD-Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungsumfangs. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelrechte. Die Übernahme einer Garantie (Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie) bedarf stets der ausdrücklichen Vereinbarung oder schriftlichen Bestätigung durch LEAD.

6.2 Vorraussetzung für eine Mängelhaftung von LEAD ist, dass der Kunde seiner Untersuchungs- und Anzeigepflicht gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 nachgekommen ist und der Mangel nicht auf natürlicher Abnutzung oder einer nachlässigen Behandlung durch den Kunden oder einen Dritten beruht, wie z.B. durch fehlerhafte Inbetriebnahme und Behandlung, Nichtbeachtung der in der Betriebsanleitung definierten System-, Installations- und sonstigen technischen Voraussetzungen, durch Nichtbefolgung von Betriebs- und Wartungsanleitungen, unsachgemäße Verwendung, ungeeignete Reparaturmaßnahmen, Verwendung ungeeigneter Zubehör- oder Ersatzteile, übermäßige Beanspruchung, sowie bei äußeren Ursachen wie z.B. Brand, Wasser, Erhitzung, elektrische Einflüsse, soweit diese Umstände nicht auf ein Verschulden von LEAD zurückzuführen sind. Eine Mängelhaftung scheidet ebenfalls aus, wenn der Mangel durch Hardware oder Software Dritter oder durch sonstige Dritteinflüsse (wie z.B. Computerviren) verursacht wird.

6.3 Soweit der Kunde Liefergegenstände selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Sachmängelansprüche, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der aufgetretene Fehler nicht auf die Änderung zurückzuführen ist. Der Kunde hat LEAD auf Verlangen die Möglichkeit einzuräumen, die Ursache des Mangels sowie etwaige Änderungen zu untersuchen.

6.4 LEAD ist berechtigt, die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Die Mängelbeseitigung kann ggf. auch durch fernmündliche oder schriftliche Handlungsanweisungen an den Kunden erfolgen. Ein etwaiger mit dem Vorbringen des Liefergegenstandes an einen anderen als den ursprünglichen Lieferort verbundener Aufwand, trägt der Kunde. Ersetzte Teile sind LEAD zu Eigentum zurückzugewähren.

6.5 Zur Nacherfüllung hat der Kunde LEAD eine angemessene Zeitspanne einzuräumen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Sind die Versuche nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, LEAD eine letzte angemessene Nachfrist zu setzen. Sind auch innerhalb dieser Nachfrist die Nachbesserungsversuche nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur angemessenen Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt.

6.6 Ein Recht des Kunden zum Rücktritt, Schadens- und Aufwendungsersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln. Solche Rechte bestehen nicht, wenn der Kunde den Liefergegenstand umgestaltet hat.

6.7 Im Falle der Arglist und bei Übernahme einer Garantie durch LEAD bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sachmängel unberührt.

6.8 Ansprüche des Kunden wegen Mängel – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 7.6, ergänzt durch die gesetzlichen Bestimmungen.

7. HAFTUNG, VERJÄHRUNG

7.1 LEAD haftet für Schäden und Aufwendungen des Kunden

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen,
- bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, für die nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder nach anderen Gesetzen zwingend gehaftet wird,
- bei Mängeln, die die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von LEAD arglistig verschwiegen haben;
- bei Beschaffenheitsmängeln, deren Nichtvorliegen LEAD garantiert hat und durch Nachbesserung nicht beseitigen kann.

7.2 LEAD haftet weiterhin für Schäden, die auf einer mindestens fahrlässigen von LEAD zu vertretenden Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht beruhen, sofern durch die Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt im Falle von Mängeln nur bei erheblichen Mängeln vor.

7.3 Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie im Fall einer Verzögerung der Lieferung oder Leistung ist die Haftung von LEAD auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt – dies ist höchstens der Entgeltbetrag der betreffenden Lieferung oder Leistung; dies gilt auch in Fällen grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegt einer der in Ziffer 7.1 (b) oder (c) genannten Fälle vor. Im Übrigen ist die Haftung für Verzögerung der Lieferung oder Leistung auf 5 % des Entgeltbetrages der betreffenden Lieferung oder Leistung begrenzt; eine erweiterte Haftung im Sinne des § 287 BGB ist ausgeschlossen. Die Haftung für Schadensersatz statt der Leistung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist auf insgesamt 15 % des Entgeltbetrages der betreffenden Lieferung oder Leistung beschränkt.

7.4 LEAD haftet nicht für irgendwelche Folgeschäden, wie Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Daten oder anderen mittelbaren Schäden, die aufgrund der Benutzung des Liefergegenstandes oder dessen Nichtverwendbarkeit entstehen, es sei denn, die Haftung für diese Schäden ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

7.5 Im Übrigen ist die Haftung auf Schadensersatz oder jede andere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund, u.a. wegen Mängel, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen.

7.6 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden gegen LEAD – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr. Gewährt ein Hersteller eine längere Garantie- oder Gewährleistungsfrist, gibt LEAD diese grundsätzlich an den Kunden weiter. Abweichend hiervon gelten in den Fällen der Ziffer 7.1 (a), (b), (c) und (d) die betreffenden gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt ab Datum des Versands bei LEAD oder mit Zugang der Versandbereitschaftserklärung beim Kunden, bei Werkleistungen mit deren Abnahme bzw. Zugang der Abnahmebereitschaftserklärung beim Kunden.

7.7 Dritten gegenüber haftet LEAD nicht. Soweit im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Haftung der LEAD gegenüber Dritten bestehen sollte, gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Haftungsbegrenzung und Verjährung entsprechend.

7.8 Soweit die Haftung von LEAD ausgeschlossen, beschränkt oder verjährt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer sowie sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

8. SOFTWAREKLAUSEL

Auf die Überlassung von Standardsoftware, die als Teil oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Hardware dem Kunden überlassen wird, findet die vom ZVEI Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. empfohlene „Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen“ i.V.m. den dort genannten „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (GL)“ in der jeweils aktuell veröffentlichten Version Anwendung.

9. ENTSORGUNG

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, übernimmt der Kunde die Pflicht, den von LEAD gelieferten Leistungsgegenstand nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten ordnungsgemäß nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Er stellt LEAD von der ggf. gemäß § 10 Abs. 2 ElektroG bestehenden Verpflichtung (Rücknahmeverpflichtung der Hersteller) und von damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

10.1 Nachträge, Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

10.2 Die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden von LEAD gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden.

10.3 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

10.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Geschäftssitz von LEAD. Der Kunde kann aber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagt werden.

10.5 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung uneingeschränkt in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit diese Vereinbarung eine Regelungslücke aufweist.